

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts

Boschan, Richard

Berlin, 1907

I. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010

I.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die Belege für den Handel nach der Nordsee werden in erster Linie durch die Zollrollen, die in Hamburg für die Märker erlassen waren, geliefert. Die erste von ihnen stammt aus dem Dezember 1236.¹ Damals vereinbarte Graf Adolf IV. von Holstein mit den „mercatores marchionum de Brandenborch“ eine erhebliche Herabsetzung des Ungelds. Das Original der Urkunde ist im Salzwedler Stadtarchiv erhalten; eine durch die Stadt Stendal beglaubigte Abschrift² befand sich in dem Hamburger Stadtbuch (*liber privilegiorum quadratus*), das 1842 verbrannt ist. Unter den Zeugen sind Bürger von Salzwedel, und eine spätere Bearbeitung der Urkunde³ übersetzt „mercatores marchionum de Brandenborch“ mit „de van Soltwedele.“ Aus all dem hat Koppmann⁴ mit Recht geschlossen, dass unter den damals privilegierten Kaufleuten vorzugsweise Bürger von Stendal und Salzwedel zu verstehen seien. Hier sei noch nachgetragen, dass der Zeuge Alard von Quersted ein Bürger von Stendal war, wo sich die Familie noch später nachweisen lässt.⁵

Die uns erhaltene, mit dem Reitersiegel des Grafen versehene Urkunde⁶ ist allem Anschein nach nicht

1. Höhlbaum, *Hansisches Urkundenbuch* (= HUB.) I, nr. 277.

2. S. u. S. 12f.

3. HUB. I, nr. 573 C S. 203.

4. *Die ältesten Handelswege Hamburgs* (1873) S. 9.

5. L. Götze, *Gesch. v. Stendal* (1873) S. 48.

6. a. a. O. S. 47.

die einzige Ausfertigung gewesen. Eine andre, in belanglosen Punkten abweichende Vorlage⁷ ist in der Bestätigung vom 12. März 1262⁸ zu erkennen, wie auch in einer alle in Hamburg geltenden Privilege zusammenfassenden Zollrolle, die 1254 oder bald darauf aufgestellt ist.⁹ Die von Stendal beglaubigte Abschrift im Hamburger Stadtbuch dürfte erst nach der Aufstellung dieser Zollrolle anzusetzen sein, sie ist dann die Vorlage für eine zweite Gesamtrolle geworden.¹⁰

Die Rolle von 1236 teilt, wie erwähnt, eine starke Reduktion der bis dahin geforderten Ungeldsätze mit. Waren, die von Märkern aus Hamburg ausgeführt werden, um damit auswärts Handel zu treiben, haben an Ungeld zu zahlen:

	bis 1236	nach 1236
Wispel Weizen	4β	2β
„ Roggen		
Last Hering	3 ¹ / ₂ β	2β
„ Kupfer	14β	4β
Pack* Leinwand	14β	4β
Fass Pech	2β	1β
„ Pottasche		

* Es heisst nur „de lineo panno“, aber nr. 573 A, S. 199 Z. 12 v. u. hat „de pacca linei panni“.

7. Ueber einen Zusatz vgl. S. 12. Ausserdem Anm. 10.

8. Riedel B. I nr. 101.

9. HUB. I, nr. 573 A. Vgl. Anm. 10.

10. a. a. O., nr. 573 B. Die Kopie weicht von der Urkunde von 1236 darin ab, dass sie den früheren Ungeldsatz 4β für die Last Hering angibt, was sich dann auch in nr. 573 B (HUB. I S. 200 Z. 1, Note a) findet. Wahrscheinlich fällt die Abschrift vor 1262, da man sonst wohl die Bestätigung oder deren abweichende Vorlage registriert hätte. Magister Jordan von Boizenburg, der die Urkunde eintrug, wird im übrigen von 1252 bis 1261 (in Flandern und Schweden) erwähnt. HUB. I, nr. 421 f. 428, 432 (S. 144 Anm. b), 434, 565.

Mese Waid	$4\frac{4}{5}$ (8β) ¹¹	$1\frac{3}{4}\beta$
Fass Heringstran	8β	4β
„ Schweinefett	4β	2β
Last Blei	$6\frac{6}{7}\beta$ ¹²	$6\frac{6}{7}\beta$
„ Zinn		

Der Tarif könnte durch die Nichterwähnung von Gerste und Hafer zu dem Schluss verleiten, dass diese beiden Getreidesorten von den Märkern nicht gehandelt wären. Das ist nicht der Fall. 1238 verfügte Adolf IV., dass die Bürger von Aardenburg (in Seeland) zu einem Ungeld von 18 Pfg. für Gerste und 12 Pfg. für Hafer in Hamburg herangezogen werden sollten.¹³ Unter den Zeugen bei der Beurkundung befinden sich auch „mercatores de Marchia“, die also gewiss bei diesem Handel interessiert waren. Auch die Märker werden zu diesen Zahlungen verpflichtet gewesen sein, die eine gewisse normative Geltung gehabt haben.¹⁴

In dem Tarif finden sich sowohl Waren, die Landesprodukte der Mark sind, als solche, die erst in Hamburg erstanden wurden. Auf die einzelnen Warengattungen soll ebenso wie auf die Maasse erst später eingegangen werden.¹⁵

Zweimal, bei Waid und Blei resp. Zinn spricht der Tarif von „marcha argenti.“¹⁶ Der Verfasser hat

11. De decem mesis marcham argenti dederunt“, s. S. 12.

12. De septem last plumbi vel stanni unam marcham argenti dabunt, s. S. 12.

13. HUB. II, nr. 734 (S. 335).

14. Auch die Kaufleute von Meissen, Magdeburg, Braunschweig und Sachsen sind seit 1254 zu ihnen verpflichtet; ihre Gebühren für Weizen und Roggen sind gleich den märkischen HUB. I, nr. 466.

15. S. S. 68: Auch alle allgemeinen Bemerkungen über die Zölle später im Zusammenhang: Exkurs 1.

16. S. o. Anm. 11 u. 12.

dies auf die *marcha puri argenti*, nicht auf die *marcha denariorum*, etwa den dritten Teil davon, gedeutet.¹⁷ Er wurde darin bestärkt durch den Wortlaut der Bestätigung vom 12. März 1262.¹⁸ Es heisst hier betreffs des Waids: „Item de qualibet mesa wede, cum quo panni colorantur, duos solidos dabunt, de quo antea octo solidos dederunt“. Nehmen wir nun an, dass oben unter der Mark Silber die *marcha puri argenti* = 48 β gemeint ist, so kann das Minus bei einem Konvolut von 10 Mesen als eine der gewöhnlichen Grosshandelserleichterungen angesehen werden, die jetzt bei der starken Reduktion nicht mehr vorgeesehen ist. Danach werden wir auch die Ungeldsumme für Blei und Zinn als berechnet nach der Mark reinen Silbers auffassen.¹⁹

Die Abweichungen in der Abschrift des Hamburger Stadtbuchs sind, wie schon berührt, nur geringfügiger Natur, und es sei gestattet diese Frage gleich hier zu erledigen. Die Abschrift fährt hinter der Aufstellung des Tarifs fort:²⁰ „Verkauft man die mitgebrachten Waren und handelt dafür andre ein, um sie wieder heimzunehmen, so ist der Export nicht ungeldpflichtig, ebenso nicht das Tuch, das „de Hammenborch ducitur“, also das Tuch, das nach Hamburg von der See importiert oder in Hamburg erworben war.²¹ Dieser Satz

17. Obwohl sich gerade bei Waid letztre Deutung plausibel machen lässt. Eine Mark Pfennige würde dann Minimalsatz sein, dem Konvolute bis zu 10 Mesen unterliegen. Die Neuordnung bedeutete eine Erleichterung, indem man jetzt nach einzelnen Mesen zahlt, wofür nur eine kleine Erhöhung des Ungelds (von $1\frac{3}{5}\beta$ auf $1\frac{3}{4}\beta$) erfolgt.

18. Riedel, B I S. 73. Die Urkunde durfte von Höhlbaum (HUB. I nr. 571) nicht nur im Regest gegeben werden, mindestens mussten die Abweichungen notiert werden.

19. S. S. 29.

20. Ebenso die Bestätigungen von 1262.

21. Vgl. HUB. I, nr. 573 A. S. 200 Z. 9 v. o.: „Et sciendum, si de omnibus hiis bonis suprascriptis dederint ungeldum in

fehlt in dem Salzwedler Original. Aber er ist nicht von erheblicher Wichtigkeit, indem damit lediglich betont wird, dass nur die Waren zahlungspflichtig sind, mit denen man Handel treiben will. Das war jedoch schon in dem Satz gesagt: „Hec omnia sicut prescriptum est, dabunt, si de Hammenborch ad vendendum in Flandriam vel alias deducuntur“.²²

Stendal und Salzwedel vertraten jedenfalls bei ihren Verhandlungen mit Hamburg auch die Interessen anderer märkischer Städte. Schon die Stellung als bevorzugte Wohnplätze der Anhaltiner legt es nahe, dann auch eben der weite Ausdruck: „Kaufleute der Markgrafen von Brandenburg“. In einem Handelsabkommen mit Wismar wird geradezu gesprochen von Kaufleuten „de civitate Stendal et de illis confinibus“.²³

Stendal ist, wie schon erwähnt, wahrscheinlich 1151 aus einem markgräflichen Dorf zur Stadt erhoben worden. Dabei wurde den Einwohnern Zollfreiheit in Brandenburg, Have!berg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel et cunctis locis attinentibus zugbilligt.²⁴ Wir haben hierin den Hinweis auf Elbverkehr.

Nur wenige Nachrichten stehen uns aber zur Verfügung, um den Handel der Mark nach Hamburg bis auf die Zeit der besprochenen Zollrolle, also etwa die Mitte des 13. Jahrhunderts zu beleuchten.

Hamborch et ducuntur in Flandriam vel alias et comparant pannum, in reditu de ipso panno nichil dabunt“.

22. Uebrigens erscheint in spätern Zollrollen nur die Zahlungsbefreiung für Tuch unter der Rubrik Ungeld, das übrige unter Zoll (S. 201 A, Z. 5 v. u. B, Z. 9 v. u.): *qualescumque merces emunt in Hammenborg ad reducendum ad partes suas, nihil dant.* S. u. S. 23.

23. Riedel, A XV nr. 21.

24. a. a. O. S. 6 (Reg. HUB. I, nr. 12).

In Stendal bestand eine Gilde von Kaufleuten und Wandschneidern, die 1231 von den Markgrafen Johann und Otto nach Magdeburger Innungsrecht neu organisiert wurde.²⁵ Aus ihr ist in der Folge eine eigne Gruppe von „Seefahrern“ hervorgetreten, die jetzt wohl noch in der Gesamtheit der Kaufleute begriffen sind.

Zum ersten Mal erfahren wir am 15. März 1232 direkt von dem Verkehr zwischen Hamburg und der Mark. Wahrscheinlich wenigstens gehört eine durch die Markgrafen Johann und Otto ausgesprochene Beilegung eines Konfliktes in dies Jahr.²⁶ Die Urkunde hat wohl ein Tages-, aber kein Jahresdatum, doch weist die Indiktionszahl V sie zu 1232, 1247 oder 1262. Zu 1262 kann sie, wie Höhlbaum fälschlich geglaubt hat,²⁷ nicht gehören; damals befanden sich die Markgrafen nicht in Spandau, dem Ort der Ausstellung; wir können sie während der Unterhandlungen mit Dänemark am 12. März in Sandau a. d. Elbe nachweisen.²⁸ Wenn wir die Urkunde nicht nach 1247 weisen, so geschieht es freilich nur, weil man aus dem nächsten Jahr von einem schon regen Verkehr auf der Strasse Salzwedel-Hamburg weiss.²⁹ Für 1232 hat sich auch Lappenberg (ohne Angabe eines Grundes) entschieden.

1248 erlangten die Salzwedler eine Verkehrserleichterung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg, damit die Strasse zwischen Salzwedel und Hamburg einerseits, Lübeck und Salzwedel andererseits „assiduo merca-

25. Riedel, A XV nr. 8. Ueber die daran anschliessenden Hypothesen Liesegangs s. Exkurs 2.

26. Lappenberg, Hamb. UB. I, nr. 496.

27. HUB. I, nr. 572.

28. S. u. S. 17 Anm. 1.

29. Siehe den folgenden Absatz. Dass das „ut-usitetur“ der Urk. nicht Anknüpfung neuen Verkehrs besagt, geht aus der Fülle der namhaft gemachten Waren hervor.

torum transitu“ benutzt werde.³⁰ Die Kaufleute hatten von den durchgeführten Waren Abgaben zu entrichten. Nachdem der spezialisierte Tarif dafür mitgeteilt ist, fährt die Urkunde fort: „eos nusquam alibi ea, que distincta sunt in premissis, quam in Lovenborch semel in transitu dare oporteat et simili modo semel in Hiddesacker teneantur ad idem. Si qui vero porrexerint inter Lubecke et Saltwedele (der vorige Satz handelte von der Linie Salzwedel-Hamburg) predicta dabuntur semel in Hiddesacker et in transitu semel similiter Molne dabunt salvo jure theloni nostri, quod de navigio Hiddesacker, Lovenborch et Blekede nobis semper dari consuevit.“ Also zwei Zahlungplätze: auf der Linie Salzwedel-Hamburg Lauenburg und Hitzacker, auf der Linie Lübeck-Salzwedel Hitzacker und Mölln; jedesmal — ein nicht allzu häufig begehrender Fall — beim Verlassen des Gebiets an der letzten Zollstätte der Fahrt.³¹

Aus der Rolle von 1236 hörten wir, dass die Märker über Hamburg auch Flandern aufsuchen. Für den Verkehr dorthin war ein königliches Diplom von 1252 von grosser Bedeutung.³² Wilhelm von Holland gewährte den Kaufleuten der Mark Brandenburg Freiheit von „thelonium sive pedagium“ beim Hindurchziehen durch die Grafschaft Holland „nisi pro ea portione, quam cives Lubicenses ibidem solvunt.“ 1243 hatten

30. HUB. I, nr. 357. Die Textveränderungen Höhlbaums sind überflüssig und erschweren das Verständnis.

31. So auch Weissenborn, Elbzölle u. Elbstapelplätze im Mittelalter S. 37 ff. Nur irrt W., wenn er sagt, Lauenburg sei Grenzort. Die Verpflichtung dort zu zahlen, wird sich daraus erklären, dass Lauenburg zugleich der letzte Ort war, wo man Schiffszoll zahlen musste, und dass man den Kaufleuten erneutes Halten sparen wollte.

32. Riedel B I, nr. 48 (Reg. HUB. I, nr. 424). Vgl. E. Jacobs, Gesch. d. in d. preuss. Prov. Sachsen vereinigten Gebiete S. 203.

sich nämlich Lübeck und Hamburg für die Binnenfahrt durch die Zuiderzee über Utrecht ein Privileg erwirkt, da man die Aussenfahrt durch die wilde See lieber mied.³³ Wilhelm versprach Schutz für den Zug durch sein Land gegen Zahlung des hundertsten Pfennigs; wenn man mit den kostbaren flandrischen Tuchen in die Heimat zurückkehrte, war noch ein Aufschlag zu leisten. Zahlungsort war Geervliet auf der Insel Putten.

Der ursprüngliche Ort der Aufbewahrung der für die Märker ausgestellten Urkunde, das Ratsarchiv von Stendal³⁴ zeigt deutlich, wer sich vorzugsweise um diese Rechte bemüht hat. Eine Nachricht, die von Liesegang in den richtigen Zusammenhang gerückt ist,³⁵ belehrt uns, dass auch Salzwedel dabei interessiert war. Die Stendaler schreiben nämlich an die Stadt, dass sie „habito consilio cum burgensibus nostris majoribus“ das Privileg, das sie mit vieler Mühe und grossen Kosten (cum diversis laboribus . . . et cum expensa) erlangt hätten, so oft man dessen bedürfe, zur Verfügung stellen wollen.

Aus diesen weitreichenden Verbindungen kann man schon ersehen, dass der märkische Handel recht beträchtlich gewesen sein muss, wenn wir auch weite urkundliche Nachrichten nicht darüber besitzen. Es ist auch klar, dass nicht nur die Altmark sondern auch andere Landschaften an ihm beteiligt waren. Welche Rolle z. B. die Prignitz damals im Hamburger Handel spielte, zeigt die Tatsache, dass es in Hamburg im 13. Jahrhundert ein „Perleberger Tor“ gab.³⁶

33. HUB. I, nr. 331.

34. Jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

35. Riedel A XV nr. 4. Liesegang in Frschgn. z. brand.-preuss. Gesch. III, S. 10.

36. Hamb. Kämmerei-Rechnungen (=HKR.), ed. K. Koppmann I (1869) S. LXXI.